

## Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 06.08.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land (Entscheidung)	22.08.2024	Ö

### Sachverhalt

Die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land wurde überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich am aktuellen Muster des Städte- und Gemeindetages und beinhaltet kommunalverfassungsrechtliche Änderungen der vergangenen Jahre.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind im Folgenden dargestellt:

#### Entschädigungen (§ 12)

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 31.05.2024 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter **unverändert** beschlossen.

Aktuell erhalten weder der Amtsvorsteher noch die beiden Stellvertreter die Höchstsätze.

Nach der bisherigen Regelung (Entschädigungsverordnung v. 06.06.20219) erhält der Amtsvorsteher 1.350 Euro. Möglich wären in ehrenamtlich verwalteten Ämtern mit über 8.000 Einwohnern 1.500 Euro.

Die Entschädigungsverordnung sieht ferner vor, dass den beiden Stellvertretern des Amtsvorstehers eine funktionsbezogene monatliche Entschädigung gezahlt werden kann. Der erste stellervertretende Amtsvorsteher erhält aktuell 400 Euro. Eine Erhöhung auf 500 Euro wäre möglich. Die 2. Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält aktuell 200 Euro. Eine Erhöhung auf 250 Euro wäre möglich. Die Hauptsatzung berücksichtigt die Höchstsätze.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 11.12.2023 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen und deren Stellvertreter erhöht. Zusätzlich erhalten Amtswehrführungen in Ämtern mit mehr als 10 Gemeinden für jede weitere Gemeinde 20 Euro.

Die Höchstsätze für Amtswehrführungen gestalten sich demnach wie folgt:

Amtswehrführer	420 Euro (bisher 220 Euro)
Stellv. AWF	210 Euro (bisher 110 Euro)
Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro (bisher 150 Euro)
Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	125 Euro (bisher 75 Euro).

### Beschlussantrag

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 06.08.2024)

oder

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 06.08.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

.....

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	HS v. 06.08.2024 (öffentlich)
---	-------------------------------

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOB. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land**

**vom .....**

### **§ 1 Siegel**

Das Amt führt entsprechend der Hoheitszeichenverordnung als Dienstsiegel mit den Durchmessern 35 mm und 20 mm das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift "AMT LUDWIGSLUST-LAND \* LANDKREIS LUDWIGSLUST -PARCHIM\* ".

### **§ 2 Verwaltung**

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

### **§ 3 Amtsausschuss**

- (1) Alle Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Amtsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Amtsausschusses zu regeln.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.Der Amtsausschuss kann, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, diese Angelegenheiten auch in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Amtsvorsteher eingereicht werden.  
Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.
- (4) Für weitere Mitglieder im Amtsausschuss sind keine Stellvertreter zu wählen.

### **§ 4 Ständige Ausschüsse**

Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

- (1) Verwaltungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgaben:

- Erarbeitung von Sitzungsvorlagen für den Amtsausschuss und für die Gemeindevertretungen des Amtsbereiches zur Entwicklungsplanung und Daseinsvorsorge.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetz-, Verordnungs- und Satzungsentwürfen (Landesregierung und Landkreis),
- Beratung des Amtsvorstehers zu verwaltungstechnischen Angelegenheiten und Personalangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes, Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zur Haushaltsdurchführung,

## 2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder  
2 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes
- Prüfung der Jahresrechnung des Amtes.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Nichtmitglieder geladen werden.
- (3) Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sind keine Verhinderungsvertreter zu wählen.

## § 5

### Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher ist befugt, die übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 1-3 i.V.m. § 22 Abs.3 KV M-V ausschließlich dem Amtsausschuss obliegen.  
Er entscheidet über die Einstellung von Amtsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.  
Er entscheidet über die Einstellung von Kräften geförderter Arbeitsmaßnahmen, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der Amtsvorsteher kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs.4 KV M-V über:
1. Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.500 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
  2. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro,
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
  5. Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.
  6. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 10.000 Euro.

Der Amtsausschuss ist in der einer vorgenannten Entscheidung folgenden Sitzung über diese zu informieren.

- (4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (5) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.  
Sofern hierzu Veranstaltungen gem. § 130 i.V.m. § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein.  
Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Amtsausschuss ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 7 Eingaben**

- (1) Jeder Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
  - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit des Amtes fällt, oder
  - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
  - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheiden der Amtsausschuss oder der Amtsvorsteher entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jedes Amtsausschussmitglied ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Amtsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

## **§ 8 Einwohnerfragestunde**

Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist dem Amtsvorsteher zugeordnet und berät diesen in Gleichstellungsfragen.  
Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau im Berufsleben.
- (2) Die Amtsverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sie frühzeitig, wenn die Verwaltungstätigkeit die Gleichstellung von Mann und Frau berührt.

## **§ 10 Amtswehrführung**

- (1) Das Amt hat einen Amtswehrführer und 2 stellvertretende Amtswehrführer.  
Sie sind ehrenamtlich tätig und werden auf der Grundlage einer Wahlordnung des Amtsvorstehers durch die Delegiertenversammlung aller Ortswehren gewählt.  
Die Wahl wird durch den Amtsausschuss bestätigt und sie werden zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Der Amtswehrführer berät den Amtsausschuss und die Gemeinden in allen Feuerwehrangelegenheiten, koordiniert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert Amtsfuerwehrtage.  
Näheres regelt eine durch den Amtsvorsteher zu erlassende Dienstanweisung.
- (3) Der Amtswehrführer ist dem Amtsausschuss rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Amtsjugendfeuerwehrwart**

- (1) Das Amt hat einen ehrenamtlich tätigen Amtsjugendfeuerwehrwart und einen stellvertretenden Amtsjugendfeuerwehrwart. Sie werden durch den Amtsvorsteher berufen.
- (2) Der Amtsjugendfeuerwehrwart berät den Amtsausschuss und die Gemeinden in allen Jugendfeuerwehrangelegenheiten, koordiniert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert gemeindeübergreifende Veranstaltungen.  
Näheres regelt eine durch den Amtsvorsteher zu erlassende Dienstanweisung.

## **§ 12 Entschädigung**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.  
Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.  
Der Amtsvorsteher und seine beiden Stellvertreter erhalten, abweichend von Satz 1, kein Sitzungsgeld.

Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält keine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie hat Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Arbeitsverdienst sowie Reisekostenvergütung gemäß § 27 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V.
- (7) Empfänger von pauschalierter sitzungsbezogener oder funktionsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn pauschalierte sitzungsbezogene oder funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen gewährt wird.  
Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanzen usw.) glaubhaft gemachter Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten der pauschalierten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen.  
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren.  
Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktionsbezogene oder pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.
- (10) Entsprechend § 32 Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und den Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfesgesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 11.12.2023 werden monatliche Aufwandsentschädigungen an:

den Amtswehrführer in Höhe von	420 Euro,
seine Stellvertreter in Höhe von	210 Euro,
den Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
den stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	125 Euro gezahlt.

Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers (Vertretung) keine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Funktionsinhabers gezahlt.

## **§ 13**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ludwigslust-Land, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter der Adresse [www.amt-ludwigslust-land.de](http://www.amt-ludwigslust-land.de), über den Button „Ortsrecht“ bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, kann sich jedermann Satzungen des Amtes Ludwigslust-Land kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem im Internet unter o.g. Internetadresse verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem "Gemeindeblatt".  
Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1-2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Ludwigslust-Land in der Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.  
Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1-2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 14**

### **Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

- (1) Das Amt Ludwigslust-Land darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Amtsvorsteher oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegen genommen werden.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 Euro überschritten wird.  
Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 300 Euro bis 1.000 Euro.  
Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 300 Euro.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die

Zuwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im "Gemeindeblatt" zugänglich zu machen.

**§ 15  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt, außer § 12 Abs. 10, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 12 Abs. 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.03.2005, zuletzt geändert durch Hauptsatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Ort, Datum ..... 2024

(DS)

Unterschrift  
Amtsvorsteher